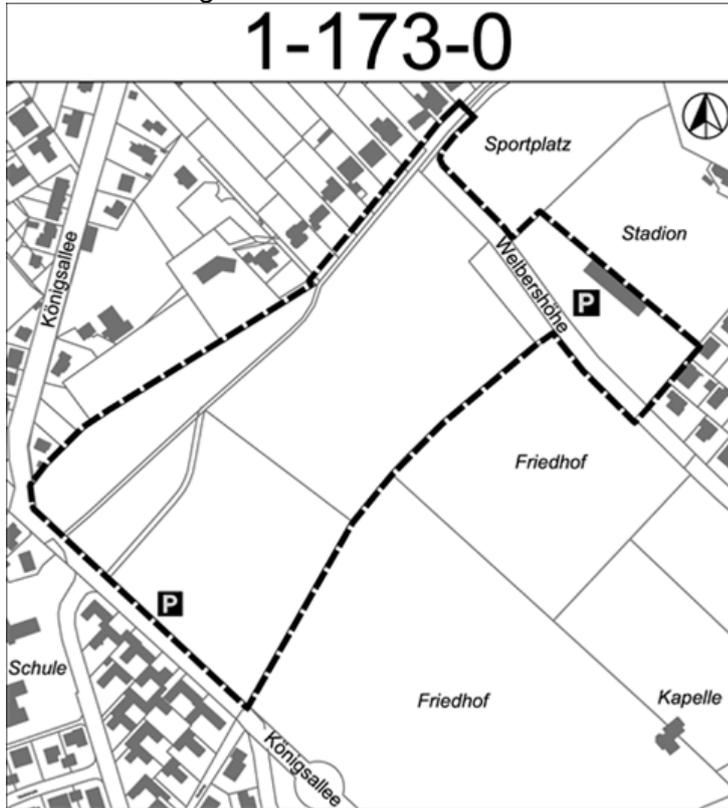




Az.: 61.1.0901.002.001

**Bebauungsplan Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/
Welbershöhe/ Friedhof**
hier: Aufhebungsbeschluss



Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	14.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
Rat	11.10.2017

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	JA	X	NEIN
---------------------------------	----	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	JA	NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof vollständig aufzuheben.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

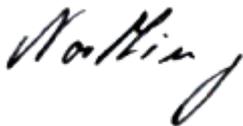
Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof sowie die Offenlage beschlossen. Die Offenlage fand statt vom 12.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2017 um Stellungnahme gebeten.

Der Bebauungsplan wurde 1992 mit dem Ziel aufgestellt, die Erweiterungsflächen für den Friedhof sowie für die Sportanlagen planungsrechtlich zu sichern. Das damalige Planerfordernis ist heute nicht mehr aktuell, die Sporthalle sowie die Tennisplätze sind abgerissen oder werden nicht mehr genutzt und die Erweiterungsfläche für den Friedhof ist im städtischen Besitz, so dass eine planungsrechtliche Sicherung nicht mehr notwendig ist. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entsteht insgesamt wieder ein unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB.

Im Zuge der Offenlage sind keine neuen Belange eingebracht worden. Es besteht daher kein Bedarf an den Festsetzungen des Bebauungsplans festzuhalten, gegen die Aufhebung bestehen also keine Bedenken.

Über die schriftlich vorgebrachten Anregungen, die in Kopie dieser Drucksache beigelegt sind, sowie über die dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung, die der beiliegenden Tabelle zu entnehmen sind, hat der Rat der Stadt nunmehr unter Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander zu beraten und abschließend zu entscheiden.

Kleve, den 29.08.2017



(Northing)